

Anlage 1

Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB-EAV) der Gastransport Nord GmbH (GTG)

**gültig für den Netzzugang für Transportkunden ab dem
1. Januar 2020**

Version: 6.4
Stand: 30.09.2019
Gültig: 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand dieser EGB-EAV	3
§ 1 Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen.....	3
§ 2 Kapazitätsarten der GTG	3
§ 3 Details zur Renominierungsbeschränkung	5
§ 4 Details zur Nutzung der Übernominierung	5
§ 5 Besondere Nominierungsvorgaben für die Kapazitätsart bFZK.....	5
§ 6 Besondere Nominierungsvorgaben für die Kapazitätsart DZK.....	6
§ 7 Detailregelungen zur Nutzungseinschränkung von Kapazitäten.....	7

Gegenstand dieser EGB-EAV

Diese EGB-EAV konkretisieren die Regelungen der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der Gastransport Nord GmbH (GTG)“, kurz "AGB-EAV". Die AGB-EAV entsprechen der „Anlage 1: Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)“ der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen, Änderungsfassung vom 30. September 2019, Inkrafttreten am 1. Januar 2020“, kurz „KoV X“.

§ 1

Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungstellung erfolgt bei GTG wie folgt:
 - a. GTG stellt dem Transportkunden monatlich die Entgelte gemäß Preisblatt, veröffentlicht unter www.gtq-nord.de, zuzüglich den in § 25 AGB-EAV genannten sonstigen Entgelten zum 1. Werktag des laufenden Transportmonats in Rechnung.
 - b. Nach Ablauf des Transportmonats werden alle anderen nach lit. a) noch nicht erfassten Entgelte (z. B. aus untermonatlich abgeschlossenen Kapazitätsverträgen, Überschreitungsentgelte etc.) abgerechnet. Sofern sich für einen Transportkunden keine Veränderung des Entgeltbetrages zum Rechnungsbetrag gemäß lit. a) ergibt, erfolgt keine zusätzliche Rechnungsstellung nach Ablauf des Transportmonats.

§ 2

Kapazitätsarten der GTG

1. GTG bietet folgende Kapazitätsarten an:
 - a. Frei zuordenbare Ausspeisekapazität („FZK“)**
gemäß § 9 Ziffer 1 b) der AGB-EAV
 - b. Frei zuordenbare Einspeisekapazität für Biogas („FZK“)**
gemäß § 9 Ziffer 1 c) der AGB-EAV
 - c. Bedingt feste, frei zuordenbare Einspeisekapazität („bFZK“)**
Diese Kapazitätsart ermöglicht die Netznutzung auf fester Basis von buchbaren Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handelspunkt, soweit bestimmte Temperaturbedingungen erfüllt sind¹. Für das Netzgebiet gelten Temperaturbedingungen auf Basis der Prognose-temperaturen, die am jeweiligen Tag D-1 als Prognose-Tagesmitteltemperatur für den Liefertag D bekanntgegeben werden. Die Höhe der festen Netznutzung (bFZK_f) für den Liefertag D ergibt sich aus der Multiplikation von Buchungshöhe und veröffentlichtem Temperaturfaktor (F_T) gemäß der am Tag D-1 bekanntgegebenen Prognose-Tagesmitteltemperatur für den Liefertag D.

Aus der Differenz zwischen der Buchungshöhe und der jeweils für den Liefertag D maximal nutzbaren bFZK_f ergeben sich die jeweils als bFZK_u nutzbaren Anteile. Diese können auf zwei Arten genutzt werden:

¹ Vgl. § 5

- auf unterbrechbarer Basis von buchbaren Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handlungspunkt
- oder
- als dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität auf fester Basis von buchbaren Einspeisepunkten zu jeweils zugeordneten Ausspeisepunkten, soweit analog die Zuordnungsvorgaben des „§ 6 Besondere Nominierungsvorgaben für die Kapazitätsart DZK“ eingehalten wurden.

d. Feste, dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität („DZK“)

Diese Kapazitätsart ermöglicht die Netznutzung auf fester Basis von buchbaren Einspeisepunkten zu den ihnen zugeordneten buchbaren Ausspeisepunkten (Zuordnungsvorgabe). Zuordenbare Ein- und Ausspeisepunkte sind in § 6 festgelegt. Die Höhe der festen Netznutzung (DZK_f) der Einspeisekapazität ergibt sich aus den Nominierungen fester Kapazitäten (FZK) an den zugeordneten Ausspeisepunkten.

Diese Kapazitätsart ermöglicht über den DZK_f -Anteil hinaus die Netznutzung auf unterbrechbarer Basis von diesen Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handlungspunkt (DZK_u). Die Höhe der unterbrechbaren Netznutzung DZK_u ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einspeise- und Ausspeisenominierungen an den einander zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkten.

e. Unterbrechbare Kapazitäten in Hauptstromrichtung („UK“):

Diese Kapazitätsart ermöglicht die Netznutzung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis von Ein- und Ausspeisepunkten. Die Höhe der jeweils tatsächlich unterbrechbaren Netznutzung hängt vom Nominierungsverhalten aller Transportkunden an den jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkten, den nicht nominierungspflichtigen Ein- und Ausspeisungen und den daraus resultierenden Lastflussbedingungen ab. GTG berücksichtigt das Unterbrechungsrisiko in einem Preisabschlag für UK im Vergleich zu festen Kapazitätsarten.

f. Unterbrechbare virtuelle Gegenstrom-Ausspeisekapazitäten („UK“):

Transportkunden können am Grenzübergangspunkt Oude Statenzijl unterbrechbare virtuelle Gegenstrom-Ausspeisekapazitäten zum angrenzenden Netzbetreiber in die Niederlande buchen. Die Buchung ist maximal in Höhe der an dem jeweiligen Punkt in Hauptstromrichtung technisch verfügbaren Kapazität möglich. Bei Inanspruchnahme wird das Gas nicht physisch in Gegenrichtung transportiert. Stattdessen wird die jeweils im Gegenstrom nominierte Menge sowie ggf. ein technisch notwendiger Mindestfluss des Einspeisepunktes von der Summe der jeweils in physischer Hauptflussrichtung nominierten Mengen subtrahiert („Saldierung“). Gegenstromtransporte können somit maximal in Höhe der jeweils insgesamt in physischer Hauptflussrichtung nominierten Mengen, ggf. verringert um einen technisch notwendigen Mindestfluss, in Anspruch genommen werden. Dies ist nur auf unterbrechbarer Basis möglich.

2. In § 4-5 dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen werden für Kapazitätsarten nach Ziffer 1 insbesondere folgende Angaben festgelegt:

- Für bFZK
 - Der Ort, auf den sich die Prognosetemperatur bezieht.
 - Der Wetterdienst, der die Prognosetemperatur für den Liefertag D ermittelt.
 - Der Zeitpunkt, an dem die Prognosetemperatur bereitsteht.

- Die Höhe des Temperaturfaktors F_t je nach Prognosestemperatur, damit am Tag D-1 für den Tag D der bFZK_F-Anteil berechnet werden kann.
 - Für DZK
 - Die gültigen Zuordnungsaufgaben für DZK der GTG.
 - Für alle Kapazitäten
 - Weitere Regeln für die Inanspruchnahme sowie die Einkürzung von Kapazitäten.
3. Sämtliche Regelungen zur Nutzung von Kapazitätsarten gelten analog für rabattierte Kapazitätsarten an Erdgasspeichern. Diesen wird zur Kennzeichnung der Buchstabe „r“ vorangestellt („rFZK“, „rbFZK“, „rDZK“ und „rUK“).

§ 3

Details zur Renominierungsbeschränkung

Renominierungsbeschränkungen gelten gemäß KARLA Gas seit dem 01.04.2012. Die Anwendung der Renominierungsbeschränkungen erfolgt auf Basis der Einspeisekapazitäten bFZK sowie DZK am Einspeisepunkt Oude Statenzjl. Als ausgewiesene technische Jahreskapazität zur Anwendung der Renominierungsbeschränkung gemäß § 12 (7) AGB-EAV werden am Einspeisepunkt die Einspeisekapazitäten bFZK und DZK getrennt voneinander betrachtet, d. h. es findet eine Aufteilung der technischen Jahreskapazität in eine Jahreskapazität für bFZK und DZK statt.

§ 4

Details zur Nutzung der Übernominierung

An den nominierungspflichtigen Netzknoten erlaubt GTG den Einsatz der Übernominierung. In Ergänzung zu § 13d (3) AGB-EAV dürfen Transportkunden zu jeder Zeit eine Nominierung am jeweiligen Netzknoten abgeben unabhängig davon, ob sie zuvor Kapazität in den vorgesehenen Bilanzkreis eingebracht haben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die feste Kapazität des jeweiligen Netzknotens vollständig ausgebucht ist. Weiterhin muss GTG ein entsprechend nutzbarer Bilanzkreis des Transportkunden bekannt sein.

§ 5

Besondere Nominierungsvorgaben für die Kapazitätsart bFZK

GTG weist Temperaturfaktoren F_t aus. Der Transportkunde ist selbst dafür verantwortlich, dass er am jeweiligen Tag D-1 einen entsprechenden Zugriff auf die Prognose-Tagesmitteltemperaturdaten des Deutschen Wetterdienstes (Kundengruppe Energiewirtschaft) für den Kalendertag D bekommt und entsprechend auf seine Kapazitäten für den Gastag D anwendet, um den bFZK_F-Anteil für den jeweiligen Gastag D zu ermitteln. GTG zieht diese Faktoren gleichsam bei der internen Netzlastprüfung heran.

1. Im Ferngasnetz gilt für die Kapazitätsart bFZK (gem. § 2 Ziffer 1 lit. c. EGB-EAV) der Temperaturfaktor F_t für folgende Einspeisepunkte:
 - Oude Statenzjl,
 - Zone UGS EWE L-Gas (Entry).
2. Es gelten die Temperaturdaten, die

- jeweils am Tag D-1 gegen 10:00 Uhr vom Deutschen Wetterdienst
- für den Referenztemperaturstandort Oldenburg (Oldb.)
- als Prognose-Tagesmitteltemperatur für die Kundengruppe „Energiewirtschaft“
- für den Kalendertag D bekanntgegeben werden.

Diese Temperaturangaben müssen kaufmännisch ohne Nachkommastellen gerundet werden. Anhand der so ermittelten Prognose-Tagesmitteltemperatur kann der jeweilige Temperaturfaktor F_t für den Gastag D aus der nachfolgenden Tabelle abgelesen werden.

3. Die Höhe des Temperaturfaktors F_t in Abhängigkeit der entsprechend ermittelten Prognose-Tagesmitteltemperatur in °C ist wie folgt:

Prognose-Temperatur (°C) für D	Temperaturfaktor (F_t)
-20	1,00000000
-19	0,97591300
-18	0,95182600
-17	0,92773900
-16	0,90365200
-15	0,87956500
-14	0,85547799
-13	0,83139099
-12	0,80730399
-11	0,78321699
-10	0,75912999
-9	0,73504299
-8	0,71095599
-7	0,68686899
-6	0,66278199
-5	0,63869499
-4	0,61460799
-3	0,59052098
-2	0,56643398

Prognose-Temperatur (°C) für D	Temperaturfaktor (F_t)
-1	0,54234698
0	0,51825998
1	0,49417298
2	0,47008598
3	0,44599898
4	0,42191198
5	0,39782498
6	0,37373798
7	0,34965098
8	0,32556397
9	0,30147697
10	0,27738997
11	0,25330297
12	0,22921597
13	0,20512897
14	0,18104197
15	0,15695497
16 und >	0,13286797

§ 6

Besondere Nominierungsvorgaben für die Kapazitätsart DZK

1. Die Kapazitätsart DZK (gemäß § 2 Ziffer 1 lit. d. EGB-EAV) kann bei GTG als
 1. feste Kapazität mit Zuordnungsaufgabe oder als
 2. frei zuordenbare, unterbrechbare Kapazität
 genutzt werden.

Auf welche Art der Transportkunde die Einspeisekapazität DZK nutzt, zeigt er GTG durch Nominierung der jeweils zuordenbaren Ausspeisepunkte an.

2. Der Transportkunde nutzt DZK als feste Einspeisekapazität mit Zuordnungsaufgabe (DZK_f mit zugeordneter Ausspeisung), solange und soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Transportkunde nominiert DZK an einem oder mehreren Einspeisepunkten und
- b) er nominiert für den gleichen Zeitraum und für den gleichen Bilanzkreis oder das gleiche Subbilanzkonto feste Ausspeisekapazitäten am jeweils zugeordneten Ausspeisepunkt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die möglichen Zuordnungsaufgaben, die in Höhe der Übereinstimmung der Nominierungen am Ein- und Ausspeisepunkt den entsprechenden DZK-Anteil zu einem festen Streckenprodukt machen:

Einspeisepunkte (EP)	Zuordenbare Ausspeisepunkte (AP)	
EP Oude Stanzijl	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Stanzijl*
Zone UGS EWE L-Gas (Entry)	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Stanzijl*

*) Buchbarer virtueller Gegenstrom-Ausspeisepunkt Oude Stanzijl, soweit dort freie Day-Ahead Kapazitäten auf fester Basis (FZK) verfügbar sind.

3. Soweit der Transportkunde die Bedingungen nach vorstehender Ziffer nicht erfüllt, z.B. unterbrechbare Ausspeisekapazitäten nominiert, werden Nominierungen von DZK angenommen, aber als DZK_u behandelt.

§ 7

Detailregelungen zur Nutzungseinschränkung von Kapazitäten

1. Die Höhe der jeweils tatsächlich unterbrechbaren Netznutzung hängt vom Nominierungsverhalten aller Transportkunden an den jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkten, den nicht nominierungspflichtigen Ein- und Ausspeisungen und den daraus resultierenden Lastflussbedingungen ab. Im Falle von Netzlastverletzungen wird GTG eine Nutzungseinschränkung in Form von Kapazitätskürzungen für den betroffenen Zeitraum vornehmen.
2. Bevor eine Kürzung von Kapazitäten vorgenommen wird, ergreift GTG nach Können und Vermögen Maßnahmen, die einer Kürzung entgegenwirken. Diese Maßnahmen umfassen
 1. die Nutzung technischer Überspeisekapazitäten zwischen den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern,
 2. die Verlagerung von Gasflüssen innerhalb des Marktgebietes in Abstimmung mit benachbarten marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern,
 3. den Einsatz von Lastflusszusagen.

Sofern trotz des Ergreifens der unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen eine Kürzung von Kapazitäten weiterhin erforderlich ist, um die Stabilität des Netzes von GTG aufrecht zu erhalten, wird GTG die nachfolgend genannte Kürzungsreihenfolge einhalten:

3. Der Prüfungsalgorithmus für eine Nutzungseinschränkung beinhaltet drei Instanzen, welche nach Eingang der Nominierungen initial ab 14:00 Uhr und darüber hinaus bei allen folgenden Renominierungen für den Tag D durchlaufen werden. Dabei werden die
 - a. Vertragsdaten,
 - b. technische Stationsparameter sowie

c. Netzlast überprüft.

a. Kürzung nach vertraglicher Prüfung

Übernominierungen eines Transportkunden werden auf dessen tatsächlich gebuchte Kapazität gekürzt.

b. Kürzung nach technischer Prüfung am jeweiligen Netzpunkt

Bei der technischen Prüfung wird netzpunktscharf die Einhaltung der Stationsparameter überprüft. Sofern der bilanzkreisübergreifende Summenfahrplan aller Nominierungen die technisch verfügbare Kapazität des Netzpunktes überschreitet, ergibt sich ein Kürzungsbedarf.

In diesem Schritt werden die nominierten unterbrechbaren Kapazitäten (UK) gemäß § 2 Ziffer 1 lit e. und f. EGB-EAV bzw. nach Maßgabe des § 29 Ziffer 4 AGB-EAV gekürzt. Hiervon abweichend wird an dem Einspeisepunkt Oude Statenzijl zunächst nach Maßgabe § 12 Ziffer 5 AGB-EAV der aus einer möglichen Renominierung überschreitende Teil des zulässigen Bereichs gemäß § 12 Ziffer 3 AGB-EAV gekürzt, bevor eine nominierte unterbrechbare Kapazität (UK) gekürzt wird.

Für virtuelle Gegenstrom-Ausspeisekapazitäten sind anstelle der technisch verfügbaren Kapazität die jeweils in physischer Hauptstromrichtung nominierten Mengen, abzüglich des technischen Mindestflusses an der Station, maßgeblich.

c. Kürzung im Rahmen der Netzlastprüfung

Im Rahmen der Netzlastprüfung prüft GTG, ob eine Unter- oder Überspeisung vorliegt. Herangezogen wird ausschließlich die Netzlast, die am Tag D-1 initial um 14.00 Uhr ermittelt worden ist. Bei Unterspeisung des Netzes werden unterbrechbare Ausspeisekapazitäten (UK) gemäß § 2 Ziffer 1 lit e. und f. EGB-EAV nach Maßgabe des § 29 Ziffer 4 AGB-EAV gekürzt. Wenn eine Netzlastprüfung eine Überspeisung des Netzes ergibt, werden nominierte unterbrechbare Einspeisekapazitäten (UK) gekürzt, und zwar stets vorrangig vor nominierten $bFZK_u$ und DZK_u . Hierzu werden schrittweise alle nominierten unterbrechbaren Einspeisekapazitäten nach Maßgabe des § 29 Ziffer 4 AGB-EAV gekürzt bis die Netzüberspeisesituation beseitigt wurde oder bis alle unterbrechbaren Einspeisekapazitäten (UK) auf 0 kWh/h gekürzt sind.

Liegt dann noch eine Netzüberspeisung vor, ermittelt GTG bilanzkreisscharf, ob die maximal als $bFZK_f$ bzw. DZK_f nutzbaren Anteile überschritten worden sind. Im Rahmen der Prüfung werden die verbliebenen aggregierten Ein- und Ausspeisenominierungen bilanzkreisscharf den maximal möglichen aggregierten Einspeisenominierungen für $bFZK_f$ gegenübergestellt. Hierbei werden die von einem Bilanzkreis nicht genutzte $bFZK_f$ den anderen Bilanzkreisen ratierlich zur Verfügung gestellt und, sofern sie hier genutzt werden, nicht gekürzt. Herangezogen wird jeweils die Prognose-Tagesmitteltemperatur des Tages D-1:

$$\Sigma \text{Nom. Einsp. (BK)} - \Sigma \text{Nom. Aussp. (BK)} - \Sigma \text{max. mögl. Nom. Einsp. } bFZK_f(\text{BK}) = \Delta$$

Wenn $\Delta > 0$, dann $\Delta = \Sigma$ Überschreitung der maximal als $bFZK_f$ bzw. DZK_f nutzbaren Anteile im Bilanzkreis

Jeder Bilanzkreis, in dem eine vorgenannte Überschreitung vorliegt, trägt zur Netzüberspeisung bei. Daher wird in diesen eine ratierliche Kürzung nominierter $bFZK_u$ und DZK_u im Verhältnis der Nominierungen über alle Netzpunkte vorgenommen, bis keine Netzüberspeisung mehr vorliegt. Abweichend hiervon werden $bFZK_u$ -Anteile nicht gekürzt,

soweit sie als beschränkt zuordenbare Einspeisekapazitäten auf fester Basis mit zugeordneten Ausspeisepunkten entsprechend § 6 genutzt werden.

4. Ergänzend zu den Regelungen gemäß § 29 der AGB-EAV gilt Folgendes:

§ 16 EnWG, § 18 GasNZV und § 31 AGB-EAV bleiben unberührt.